

Position der Landesregierung zu den von den Schulgewerkschaften vorgebrachten Streikgründen

Mit Schreiben vom 23. April 2008 haben die Schulgewerkschaften für den 9. Mai 2008 bzw. für den 27. Mai 2008 einen Streik ausgerufen.

Als Grund wurde angegeben, dass in der 1. Gesetzgebungskommission im Gesetzesentwurf „Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe“ Bestimmungen geändert bzw. neu aufgenommen wurden, und zwar (es folgt der Wortlaut des Streikausrufs vom 23. April 2008):

„Art. 17-bis

Die Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen (z. B. Musikschulen und Sportvereinen) hat auch bisher stattgefunden, beschränkte sich aber auf das Wahlangebot bzw. Projekte der Schulen. Institutionen und Vereine konnten so mit ihren Leistungen das Angebot der Schulen bereichern, erweitern und verbessern. Der Artikel 17-bis geht jetzt wesentlich weiter und lässt es zu, dass Institutionen und Vereine in den Pflichtbereich der Schule eindringen, bzw. dass Bildungsaufgaben der Lehrpersonen wie Planung, Unterricht und Bewertung teilweise an ‚schulfremde Personen‘ delegiert werden.

Art. 15, Abs. 5

Die Bildungspolitik des Landes sollte sich auf den groben organisatorischen Rahmen des Schulsystems (generelle Richtlinien) bzw. auf die Bildungsziele (generelle Leitlinien) beschränken. Vor Allem darf das Landesgesetz 12/2000 zur Autonomie der Schulen, das wesentlich besser durchdacht war als das vorliegende, nicht ausgehöhlt werden. Restriktive Rahmenrichtlinien der Landesregierung sollen den Schulen nicht Planungs- und Handlungsspielräume nehmen. Deshalb sollte die Festlegung der Rahmenrichtlinien für den Curricularen Bereich in der Kompetenz der autonomen Schule bleiben. Die Schule soll über die gesamte Quote an Ressourcen frei verfügen können und sie in den Dienst der besonderen lokalen und individuellen Bedürfnisse stellen.

Art. 23, Absatz 3

Der Beschluss der Landesregierung vom 16.04.07, gegen den am 17.04.07 90 % der LehrerInnen der deutschen und ladinischen Schule gestreikt haben, soll für das Schuljahr 2008/2009 bezüglich Wahlpflicht- und Wahlbereich abgeändert werden.“

Nach einem Gespräch in Bezug auf den strittigen Artikel 17bis mit der von der Landesregierung beauftragten Delegation und der nachfolgenden Entscheidung der Landesregierung, außerschulische Tätigkeiten nicht im Rahmen der Pflichtquote anzuerkennen und dass es den Schulen zu überlassen werden sollte, ob diese den außerschulischen Musikunterricht anerkennen oder nicht, haben die

Schulgewerkschaften mit E-Mail vom 7. Mai den Streik vom 9. Mai abgesagt, halten aber vorerst am Streik vom 27. Mai fest.

Dem gegenüber erklären sich der Verband der Autonomen Schulen, die Führungskräfte, der KSL, der ASM und die Arbeitsgruppe zur Schulreform nunmehr mit dem korrigierten Text, das heißt mit den abgeänderten Absätzen 2 und 4 des Artikels 17bis, einverstanden:

Absatz 2. „Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 21 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 12, in geltender Fassung, kann die autonome Schule im Schulprogramm Kriterien für die Formen der Zusammenarbeit mit den Musikschulen des Institutes für Musikerziehung festlegen. Dabei berücksichtigt sie die kulturellen und sozialen Bedürfnisse des Umfeldes.“

Absatz 4. „Die autonome Schule kann, auf der Grundlage des eigenen Schulprogramms, außerschulische Tätigkeiten für den Wahlbereich anerkennen. Die Landesregierung legt dafür allgemeine Qualitätskriterien fest.“

Auch die Musikschulen akzeptierten den Kompromiss. Die Sportverbände zeigten auf ihrer Vollversammlung vom 16. Mai Verständnis für die derzeitige Position der Schulverantwortlichen angesichts der Fundamentalopposition der Gewerkschaften, bekräftigen aber gleichzeitig, sich für die Einführung neuer Kooperationsmodelle mit der Schule (einschließlich der Anerkennung sportlicher Vereinsaktivitäten auch für die Pflichtquote) einsetzen zu wollen. Eine Gruppe von Personen rund um den Landesbeirat der Eltern mit der Präsidentin des Landesbeirates der Eltern sprechen sich eindeutig für die Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung des Art. 17bis aus bzw. für die Streichung des gesamten Artikels, ohne allerdings zu überlegen, dass das Autonomiegesetz Nr. 12/2000 kein sicheres Fundament für die Anerkennung ist.

Bezüglich des Artikels 15, Absatz 5, wollen die Gewerkschaften zu einer früheren Textversion des Gesetzesentwurfs zurückkehren, welcher ihrer Ansicht nach den einzelnen Schulen die Entscheidung überlassen hätte, den Wahlbereich vorzusehen oder nicht.

Dem entgegen bekräftigt die Landesregierung auf der Sitzung vom 19. Mai ihren früheren Standpunkt, dass die Entscheidung darüber, ob die Schulen einen Wahlbereich einführen oder nicht, der Landesregierung vorzubehalten ist, welche die entsprechende Regelung in den Rahmenrichtlinien erlässt. Es ist nämlich Aufgabe der Politik, den Rahmen festzulegen, innerhalb dessen sich die Schulautonomie entfaltet, sie entscheidet über das „Ob“ – das „Wie“ ist dann Sache der autonomen Schule. Der Gesetzentwurf ist deshalb jenes Sicherheitsplateau gegen die Beliebigkeit, von der Prof. Rainer Brockmeyer spricht. Auch soll dadurch die Gleichheit der Bildungschancen aller Schülerinnen und Schüler gesichert bleiben.

Im Einzelnen verweist die Landesregierung auf folgende Begründungen für die eigene Entscheidung:

1. Der 1. Abschnitt „Allgemeine Grundsätze“ des Gesetzesentwurfs enthält im Absatz 11 folgende Aussagen:

„11. Die Kindergartensprengel und Schulen fördern im Rahmen ihrer Autonomie die Individualisierung und Personalisierung des Lernens der Kinder sowie der Schülerinnen und Schüler; diese sind die Hauptakteure und die Zielgruppe des Bildungssystems des Landes. Die Kindergartensprengel und Schulen definieren das Curriculum mit dem Ziel, Bildungswege zu verwirklichen, die den Neigungen und Bildungsbedürfnissen jedes Kindes sowie jeder Schülerin und jedes Schülers entsprechen, und wenden geeignete Instrumente der Lernberatung und Orientierung sowie der Dokumentation an.“

Gerade die PISA-Ergebnisse zeigen, dass im Ranking jene Länder ganz vorne liegen, die diese Grundsätze umgesetzt haben. Dies kommt auch im PISA-Bericht zum Ausdruck, der vor allem folgende Punkte in den Vordergrund stellt:

„Auf internationaler Ebene werden die Orientierung an Kompetenzen, wie sie in den PISA-Aufgaben vorgelebt werden, und die Maßnahmen zur Individualisierung des Unterrichts als Erfolgsfaktoren bezeichnet. Große Bedeutung wird dabei auch der Eigenaktivität der Schüler und Schülerinnen und der Förderung der Selbstreflexion zugemessen. Es hat sich gezeigt, dass auch das Angebot an Exkursionen, an außercurricularen Aktivitäten zur Förderung der Naturwissenschaften sich positiv auf die Schülerleistungen auswirken.“

2. Weiters sieht das gesetzesvertretende Dekret vom 19. Februar 2004, Nr. 59 – das noch in Kraft ist – vor, dass die Schulen Wahlfächer anzubieten haben. Dies gilt sowohl für die Grundschule als auch für die Mittelschule (siehe III. Kapitel Grundschule Art. 7, Abs. 2 und IV. Kapitel Mittelschule, Art. 10, Abs. 2):

III. Kapitel Art. 7, Absatz 2:

„Zur Realisierung individueller Lern- und Bildungspläne organisieren die Schulen im Rahmen des Schulprogramms und unter Berücksichtigung der vorwiegenden Erwartungen der Familien für zusätzliche 99 Stunden pro Jahr mit dem Bildungsprofil zusammenhängende pädagogische und didaktische Tätigkeiten, für die sich die Schüler und Schülerinnen frei entscheiden und die sie auswählen können und an denen sie unentgeltlich teilnehmen. Die Schüler und Schülerinnen sind zur Teilnahme an den fakultativen Tätigkeiten, wenn sie einmal von den betreffenden Familien ausgewählt wurden, verpflichtet. Die Auswahl der fakultativen Tätigkeiten erfolgt bei der Einschreibung in die Schule. Damit die Familien aus einem breiteren Tätigkeitsangebot überlegt und gezielt auswählen können, können sich die Schulen in Ausübung ihrer Autonomie auch zu einem Schulverbund zusammenschließen.“

IV. Kapitel Mittelschule, Art. 10, Absatz 2:

„Zur Realisierung individueller Lern- und Bildungspläne organisieren die Schulen im Rahmen des Schulprogramms und unter Berücksichtigung der vorwiegenden Erwartungen der Familien für zusätzliche 198 Stunden pro Jahr mit dem Bildungsprofil und der Fortsetzung der Ausbildung in der Oberstufe zusammenhängende pädagogische und didaktische Aktivitäten, für die sich die Schüler und Schülerinnen frei entscheiden und die sie auswählen können und an denen sie unentgeltlich teilnehmen. Die Schüler und Schülerinnen sind zur Teilnahme an den fakultativen Tätigkeiten, wenn sie einmal von den betreffenden Familien ausgewählt wurden, verpflichtet. Die genannte Auswahl der fakultativen Tätigkeiten erfolgt bei der Einschreibung in die Schule. Damit

die Familien aus einem breiteren Tätigkeitsangebot überlegt und gezielt auswählen können, können sich die Schulen in Ausübung ihrer Autonomie auch zu einem Schulverbund zusammenschließen.“

Aufgrund des Landesgesetzes Nr. 1/2004 haben die Schulen in den letzten Jahren die Schulreform erprobt, wobei sie sich an die Grundsätze des gesetzesvertretenden Dekrets vom 19. Februar 2004, Nr. 59, zu halten hatten. Dies spiegelt sich auch in den verschiedenen Beschlüssen der Landesregierung wider. Eine unterschiedliche Interpretation der Auswirkung der staatlichen Bestimmungen und der Landesbestimmungen auf den vorgelegten Entwurf vonseiten der Schulverantwortlichen der einzelnen Sprachgruppen hat den Verweis auf die Rahmenrichtlinien mit sich gebracht.

3. In der Sache selbst enthält der Kurzbericht der Monitoring-Phase II der Umsetzung der Schuleform in den deutschen Schulen folgende Aussage:

„Die Schüler/innen haben ein unbefangenes Verhältnis zur Schulreform. Sie betrachten die verschiedenen Maßnahmen aus der Sicht der „Kunden“ und sehen, dass die Reform einige Bewegung in die Schule gebracht hat. Nicht alles, was geboten wurde, hielt den Versprechungen Stand, manches muss noch einen besseren organisatorischen Zuschnitt erhalten, doch insgesamt ist die Reform bei der Schülerschaft gut angekommen.“

Die zweifellos breiteste Zustimmung haben die Wahlangebote erhalten, sowohl im Pflichtbereich („Wahlpflichtfächer“) wie auch in den freiwilligen, als Zusatzangebot gedachten „Wahlfächern“. Selbst auswählen zu können, dann noch unter teilweise neuen, anregenden Tätigkeiten und Themen, übt einen starken Reiz auf die Schüler/innen aus und erfüllt die Schülerinnen und Schüler mit der Genugtuung, im Planen der Schule und für einige Stunden in der Woche als Ersthändler in den Mittelpunkt des didaktischen und pädagogischen Handelns gerückt zu werden.“

Angesichts dieser Tatbestände kann niemand erwarten, dass die Landesregierung von ihrer jetzigen Formulierung abgeht.

Der Artikel 15, Absatz 5, behält deshalb die derzeitige Formulierung:

„Die Rahmenrichtlinien des Landes können in Ergänzung zum Pflichtcurriculum der Schule einen Wahlbereich vorsehen, um unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Umfeldes den Interessen, Neigungen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen.“

Ebenso der Artikel 23, Absatz 3, der da lautet:

„Bis zur Genehmigung der Rahmenrichtlinien des Landes laut Artikel 15 erproben die Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2008/2009 die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf der Grundlage der für das Schuljahr 2007/2008 geltenden Beschlüsse der Landesregierung zur Schulreform.“

Die Gewerkschaften sprechen sich gegen diese Vorgehensweise aus.

Die Landesregierung bekräftigt hingegen den Standpunkt, dass angesichts des Termins des voraussichtlichen Inkrafttretens des Gesetzes (Juni 2008) und aufgrund der noch zu erlassenden Rahmenrichtlinien kein anderer Weg möglich ist, und dass es für das Schuljahr 2008/2009 eine Übergangsregelung für eine weitere Erprobung der Schulreform bedarf.

Dr. Otto Saurer

Landesrat für die deutsche Schule

Dr. Florian Mussner

Landesrat für die ladinische Schule